



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1300

5 July 2018

GERMAN

Original: ENGLISH

1191. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1191, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1300
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG

Der Ständige Rat –

im Hinblick auf die Angleichung der Arbeitszeitbestimmungen an jene der Vereinten Nationen,

in dem Bewusstsein, dass diese Änderung sich nicht mit zusätzlichen Kosten im Gesamthaushaltsplan oder anderen OSZE-Haushalten niederschlagen wird, –

beschließt,

die beigefügten und im Anhang hervorgehobenen Änderungen der Bestimmung 7.01 des Personalstatuts der OSZE zu den Arbeitszeiten und der Vorschrift 7.01.1 des Personalstatus der OSZE zur regulären Arbeitswoche zu genehmigen.

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG**

<p style="text-align: center;">DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE</p>	<p style="text-align: center;">ÄNDERUNG</p>
<p>Bestimmung 7.01 – Arbeitszeiten</p>	<p>Bestimmung 7.01 – Arbeitszeiten</p>
<p>(a) Die Arbeitswoche und die Arbeitszeiten werden vom Generalsekretär und von den Institutions-/Missionsleitern entsprechend den am jeweiligen Dienort geltenden Gepflogenheiten festgelegt und in die Dienstordnung übernommen.</p> <p>(b) In der Dienstordnung sind die Bedingungen anzuführen, unter denen Überstunden abgegolten werden können, sowie die Bedingungen, die für Teilzeitarbeit, Nachtarbeit und Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten gelten.</p> <p>(c) Der Generalsekretär entscheidet nach Rücksprache mit den Institutions- und Missionsleitern, welche Tage an den einzelnen Dienorten als Feiertage einzuhalten sind. Pro Kalenderjahr gibt es neun OSZE-Feiertage.</p>	<p>(a) Die Arbeitswoche und die Arbeitszeiten werden vom Generalsekretär und von den Institutions-/Missionsleitern nach Rücksprache mit dem Generalsekretär entsprechend den am jeweiligen Dienort geltenden Gepflogenheiten festgelegt und in die Dienstordnung übernommen.</p> <p>(b) In der Dienstordnung sind die Bedingungen anzuführen, unter denen Überstunden abgegolten werden können, sowie die Bedingungen, die für Teilzeitarbeit, Nachtarbeit und Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten gelten.</p> <p>(c) Der Generalsekretär entscheidet nach Rücksprache mit den Institutions- und Missionsleitern, welche Tage an den einzelnen Dienorten als Feiertage einzuhalten sind. Pro Kalenderjahr gibt es neun OSZE-Feiertage.</p>
<p>Vorschrift 7.01.1 – Reguläre Arbeitswoche</p>	<p>Vorschrift 7.01.1 – Reguläre Arbeitswoche</p>
<p>(a) Die reguläre Arbeitswoche umfasst vierzig Arbeitsstunden, aufgeteilt auf fünf Arbeitstage zu je acht Stunden. Je nach Art des Dienstpostens können die Arbeitsstunden jedoch gemäß Dienstvertrag oder Dienstzuteilungsvertrag des betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters anders aufgeteilt werden und auch Nacht-</p>	<p>(a) Die reguläre Arbeitswoche umfasst vierzig Arbeitsstunden, aufgeteilt auf fünf Arbeitstage zu je acht Stunden. Jedoch können der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter die reguläre Arbeitswoche gemäß Bestimmung 7.01 (a) ändern. Jegliche solchen Änderungen spiegeln sich im Gehaltsschema gemäß</p>

**ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS UND DER OSZE-DIENSTORDNUNG
(Fortsetzung)**

DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS BZW. DER DIENSTORDNUNG DER OSZE	ÄNDERUNG
oder Schichtarbeit einschließen.	Bestimmung 5.02 (b) wider.
(b) Falls erforderlich, haben OSZE-Bedienstete über die reguläre Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.	(b) Je nach Art des Dienstpostens können die Arbeitsstunden jedoch gemäß Dienstvertrag oder Dienstzuteilungsvertrag des betreffenden Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiters anders aufgeteilt werden und auch Nacht- oder Schichtarbeit einschließen.
	(cb) Falls erforderlich, haben OSZE-Bedienstete über die reguläre Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.